

## Amtliche Bekanntmachung Nr. 61/2012

### Bekanntmachung

#### Aufstellung und frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit des Bebauungsplanes II/65-A „Kämpchenstraße – Teil A“

Der Umwelt- und Planungsausschuss hat in seiner Sitzung am 29.11.2012 die Aufstellung des Bebauungsplanes II/65-A „Kämpchenstraße – Teil A“ beschlossen. Die räumliche Abgrenzung des Geltungsbereiches ist kartografisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellungen des Plangebietes zu entnehmen. Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes II/65-A „Kämpchenstraße – Teil A“ ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines Wohngebietes.

Ebenfalls in dieser Sitzung hat der Umwelt- und Planungsausschuss beschlossen, zu oben genanntem Bebauungsplanverfahren die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) durchzuführen.

Der städtebauliche Entwurf zum Bebauungsplan II/65-A „Kämpchenstraße – Teil A“ liegt daher gemäß § 3 Abs. 1 BauGB in der Zeit **vom 07.01.2013 bis einschließlich 15.02.2013** bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, Zimmer 324 zur Einsicht offen. Auf Wunsch werden Erläuterungen zum Planentwurf gegeben.

Innerhalb der vor genannten Frist können während der Dienststunden

montags und dienstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Anregungen schriftlich vorgebracht oder zur Niederschrift erklärt werden.

Es wird darauf hingewiesen,

- dass sich die Öffentlichkeit während der frühzeitigen Beteiligung über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten und innerhalb der vorgenannten Frist zur Planung äußern kann.
- dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Ebenso wird darauf hingewiesen, dass ein Normenkontrollantrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Herzogenrath, den 12.12.2012

(Christoph von den Driesch)  
Bürgermeister



# Stadt Herzogenrath

Bebauungsplan II/65-A- "Kämpchenstraße - Teil A"

Räumlicher Geltungsbereich



Auszug aus der Deutschen Grundkarte, maßstabslos

